

Revidirte Statuten

des am 25. October 1869 gestifteten

Fürstlich Lippischen Ehrenkreuzes.

Wir **Paul Friedrich Emil Leopold**, von Gottes Gnaden regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain zu Vianen und Ameiden, Erburggraf zu Utrecht etc. etc.

und

Wir **Adolf Georg**, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc.

Um besondere Verdienste um Uns und Unser Land zu belohnen und Einzelnen einen Beweis Unserer Huld und Zuneigung geben zu können, haben Wir beschlossen, ein gemeinschaftliches Ehrenkreuz zu stiften und darüber nachstehende Anordnungen getroffen.

§. 1.

Das von Uns gestiftete Ehrenkreuz trägt die Benennung:

„Fürstlich Lippisches Ehrenkreuz.“

§. 2.

Das Ehrenkreuz besteht aus drei Klassen und wird mit demselben noch ein goldenes und ein silbernes Ehrenzeichen in Verbindung gebracht.

§. 3.

Die Verleihung Unseres Ehrenkreuzes erfolgt aus freier höchster Entschliessung der beiden Landesherren, um dadurch Denjenigen, welche sich durch hervorragende Dienstleistungen, aufopfernde Ergebenheit, sowie durch Treue und Redlichkeit in ihrem Berufe Anspruch auf Unsere Achtung und Dankbarkeit erworben haben, ein öffentliches Zeichen Unserer Anerkennung zu geben; sowie auch jene Ausländer zu ehren, welche sich um Uns und Unser Land verdient gemacht haben.

§. 4.

Die Decoration besteht

A. Erste Klasse:

In einem goldenen achtspeizigen, weiß emailirten Kreuze; in der Mitte desselben der goldene Stern von Schwalenberg und Sternberg; auf diesem — so daß die 8 Strahlen darunter hervorstehen — roth emailirt auf weißem Grunde die Lippische Rose, letztere in Goldschrift umgeben von der Devise: „Für Treue und Verdienst.“

Die Reversseite des Kreuzes enthält auf dem Mittelschild desselben die durch eine Fürstenkrone gekrönten Initialen der Durchlauchtigsten Stifter. Ueber dem Kreuze schwebt die Krone in Gold.

Die Decoration wird an einem etwas über zwei Zoll breiten rothen, seidenen, gewässerten, goldinge-
faßten Bande um den Hals getragen.

B. Zweite Klasse:

Dasselbe Kreuz im verkleinerten Maasstabe, jedoch ohne Krone, an einem gleichen, indeß nur einen Zoll breiten Bande im Knopfloch oder auf der linken Seite der Brust zu tragen.

C. Dritte Klasse:

Ein einfach silbernes Kreuz von derselben Form und mit denselben Mittelschildern wie die beiden höheren Klassen am Bande der zweiten Klasse und wie diese zu tragen.

§. 5.

Die Verleihung des Ehrenkreuzes erfordert in der Regel für die erste Klasse den Rang oder die Stellung als Vorstand einer höhern Behörde, für die zweite Klasse den Rang eines Mitgliedes der höhern Collegialbehörden. Die Verleihung der dritten Klasse ist an keinen Rang gebunden.

Die Anlegung des Sterns nebst Cordon zu diesem Ehrenkreuze behalten Sich beide Landesherren ausschließlich Höchstselbst vor.

§. 6.

Officiere, welche sich in einem Feldzuge hervorgethan haben, können als besondere Auszeichnung diese Decoration mit zwei durch den Mittelschild gekreuzten Schwertern erhalten.

§. 7.

Die Verleihung setzt das jedesmalige Einverständnis beider regierenden Fürsten voraus und werden die Verleihungs-Patente unter gemeinschaftlicher Fertigung Höchstder selben vollzogen. In außerordentlichen Fällen kann die Verleihung einseitig stattfinden, doch muß dieselbe dann dem andern Theile unverzüglich notificirt werden.

§. 8.

Alle auf dieses Ehrenkreuz sich beziehenden Geschäfte sind durch die Chefs der höchsten Landesregierungen beider Fürstenthümer persönlich wahrzunehmen, von denen die Patente auch zu contrasigniren sind.

§. 9.

Die verliehenen Decorationen sind nach dem Ableben der Begnadigten auch bei Aufrückung aus der untern in eine höhere Klasse an die im vorhergehenden §. Bezeichneten zurückzugeben.

§. 10.

Sollte ein mit Unserm Ehrenkreuz Beliehener sich wider Erwarten eine unwürdige Handlung zu Schulden kommen lassen, so ist solches Uns durch die im §. 8. Genannten zu melden und Unserer gemeinschaftlichen Entscheidung anheimzustellen, ob der Name eines solchen Mitgliedes in dem Verzeichnisse der Ehrenkreuz-Mitter zu streichen und die Decoration ihm abzunehmen sein wird.

§. 11.

Das mit Bezugnahme auf §. 2. mit dem Ehrenkreuz in Verbindung gebrachte Ehrenzeichen besteht aus einem goldenen und einem silbernen. Die Verleihung desselben geschieht einseitig durch jeden der hohen Stifter und deren Nachfolger.

§. 12.

Die Ehrenzeichen der Rippischen Ausgabe enthalten das Gepräge des Mittelschildes des Ehrenkreuzes, jene der Schaumburg-Rippischen Ausgabe dasselbe Gepräge mit hinzugefügtem Kesselblatte.

Die Ehrenzeichen werden am Bande der dritten Klasse des Ehrenkreuzes und wie diese getragen. Die Inhaber derselben dürfen das Band nicht ohne dazu gehörige Decoration tragen.

§. 13.

Das silberne Ehrenzeichen wird zugleich in denjenigen Fällen verliehen, wo die Rettung eines Menschenlebens mit Einsetzung des eigenen Lebens geschehen ist.

§. 14.

Es ist gestattet, neben dem Ehrenkreuze auch das etwa verliehene Ehrenzeichen zu tragen.

§. 15.

Die im §. 10 gegebene Bestimmung findet auch auf diese Ehrenzeichen ihre Anwendung.

Zu Anfang jeden Jahres wird eine Liste aller damit Beliehenen dem andern Theile zugefertigt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen gemeinschaftlichen Unterzeichnung und Beidrückung Unserer Fürstlichen Insegel.

Detmold

und

Bückeburg

gez. Leopold, Fürst zur Lippe.

gez. Adolph Georg, Fürst zu Schaumburg-Lippe.

(L. S.) ggez. Feldman.

(L. S.)

ggez. v. Fauer.